



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam



Bearb.:  
Gesch-Z:

Hausruf: +49 335 60676 -  
Fax: +49 331 27548-3406  
Internet: www.lfu.brandenburg.de  
T23@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 7. Juli 2022

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht in die Unterlagen der Tesla Manufacturing  
Brandenburg SE in 15537 Grünheide (Mark), Tesla Straße 1, vom 18.05.2022**

Sehr

auf Ihren vorbezeichneten Antrag auf Akteneinsicht vom 18.05.2022 hin ergeht  
folgender

**Bescheid**

I.

1. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht in die Unterlagen zu den während der Anlagenprüfungen der Tesla Manufacturing Brandenburg SE gefertigten Karossen wird teilweise stattgegeben. Dies umfasst folgende Dokumente:
  - Übernahmescheine für 102 Karossen
  - Zwischenmitteilung zum Verbleib der Fahrzeuge vom 08.04.2022
  - Abschlussbericht der Anlagenprüfungen vom 11.06.2022
  - Verwendungsplanung vom 11.06.2022
2. Die Gewährung der Einsicht in die unter Nr. 1.1 genannten Unterlagen, in Form der Übersendung von Kopien, erfolgt, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder persönliche Daten enthalten.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Besucheranschrift:  
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



## II. Gründe

### 1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.05.2022 beehrten Sie auf Grundlage des Umweltinformationsrechts (§ 3 des Umweltinformationsgesetzes – UIG) Akteneinsicht in folgende Unterlagen bzw. Vorgänge:

- Übernahmescheine für 102 Karossen
- Zwischenmitteilung zum Verbleib der Fahrzeuge vom 08.04.2022
- Abschlussbericht der Anlagenprüfungen vom 11.06.2022
- Verwendungsplanung vom 11.06.2022

Am 24.05.2022 wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Abschlussbericht zu den Anlagenprüfungen noch nicht vorliegt und Ihr Einsichtsgesuch zunächst ruhend gestellt wird bis die gewünschten Unterlagen vorliegen. Der Eingang der Unterlagen erfolgte am 11.06.2022. Im Anschluss wurden die Tesla Manufacturing Brandenburg SE und der betroffene Entsorger formell hinsichtlich der entgegenstehenden Belange angehört. Die Tesla Manufacturing Brandenburg hat fristgerecht zum 17.06.2022 zum Sachverhalt Stellung genommen. Der Entsorger hat sich nicht schriftlich geäußert.

Die Tesla Manufacturing Brandenburg macht geltend, dass die von Ihnen angeforderten Informationen bzw. Unterlagen in erheblichem Maße Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und aus diesem Grund nur teilweise zugänglich gemacht werden dürfen. Dies betrifft auch die Beantwortung der Fragen wie viele Karossen während der Anlagenprüfungen konkret gefertigt wurden und zu welchem Zeitpunkt wie viele Karossen entsorgt wurden.

Die Tesla Manufacturing Brandenburg SE begründet dies damit, dass sich aus den entsprechenden Angaben und der Fotodokumentation konkrete Hinweise auf die Qualität der Karossen und der Teile sowie die eingesetzte Anlagentechnik ergeben. Dies lässt unmittelbare Rückschlüsse auf den Stand und Fortschritt der Anlagenprüfungen und auf die Produktionsprozesse der Tesla Manufacturing Brandenburg SE zu. Hierbei handelt es sich um wettbewerbsrelevante Informationen. Ferner lassen Einzelheiten des Ablaufs der Anlagenprüfungen Rückschlüsse auf die späteren Produktionsprozesse zu, welche Neuentwicklungen der Tesla Manufacturing Brandenburg SE darstellen und ebenfalls zu schützen sind.

Die juristische Prüfung der Stellungnahme der Tesla Manufacturing Brandenburg SE hat ergeben, dass der Argumentation der Tesla Manufacturing Brandenburg SE zu folgen ist. Bei den von Ihnen erbetenen Auskünften und Unterlagen handelt es sich in weiten Teilen um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Ihre Frage nach der konkreten Anzahl der gefertigten Karossen kann ich Ihnen entsprechend nur insofern beantworten, dass die maximal zulässige Anzahl von 2.000 Karossen nicht überschritten wurde.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 1.

Ihrem Antrag vom 18.05.2022 in dem unter Punkt I. dieses Bescheides benannten Umfang ist stattzugeben.

Rechtsgrundlage für Ihr Akteneinsichtsbegehren ist § 3 Abs. 1 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG. Danach hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

### 2.

#### 2.1

Gemäß § 2 Nr. 1 Satz 1 BbgUIG sind informationspflichtige Stellen die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Das Landesamt für Umwelt ist nach § 10 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG) vom 24.05.2004 eine Landesoberbehörde, welche die Fach- und Vollzugsaufgaben in dem Bereich Umwelt des Landes Brandenburg wahrnimmt, mithin also als Stelle der öffentlichen Verwaltung informationspflichtig.

Die von Ihnen mit der Akteneinsichtnahme begehrten Auskünfte stellen Umweltinformationen dar.

Umweltinformationen sind nach § 2 Abs. 3 UIG alle Daten über den Zustand der Umwelt, über Tätigkeiten und Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können sowie Informationen über Tätigkeiten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.

#### 2.2

Unter Berücksichtigung des weitzufassenden Informationsbegriffs enthalten die von Ihnen beantragten Unterlagen allesamt Umweltinformationen, da diese den Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen und die Erfüllung von immissionsschutzrechtlichen Auflagen betreffen.

#### 2.3

Nach §§ 8 und 9 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG kann der Antrag auf Akteneinsicht aber abgelehnt werden, wenn dies zum Schutz von öffentlichen und sonstigen Belangen erforderlich ist.

### **2.3.1**

Einschränkungen nach § 8 UIG (öffentliche Belange) sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich.

### **2.3.2**

Es könnten jedoch schutzwürdige sonstige Belange nach § 9 UIG bestehen. Werden nämlich durch die Bekanntgabe der begehrten Umweltinformationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht, liegt darin gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG ein Ablehnungsgrund.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis sind alle Tatsachen, Umstände und Vorgänge anzusehen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nicht offenkundig, das heißt einem nur begrenzten Personenkreis bekannt sind, nach dem (ausdrücklichen oder konkludenten) Willen des Unternehmers geheim gehalten werden sollen und den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bilden.

Diese müssen auch nicht etwa neu oder eigentümlich im Sinne des Patentrechtes sein, ausreichend ist, dass es sich um technisches bzw. geschäftliches Wissen handelt, das dem Durchschnittsfachmann nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.

Ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung besteht dann, wenn ein verständiger Unternehmer Informationen dieser Art geheim halten würde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Offenlegung der betreffenden Informationen geeignet wäre, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Nicht zur Einsicht freigegeben werden deshalb Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

### **2.4**

Es ist festzuhalten, dass Ihnen weitestgehend Akteneinsicht in die begehrten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG zu gewähren ist.

### **2.5**

Gemäß § 3 Abs. 2 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG darf, sofern eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt wird, dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

### III.

Um der Tesla Manufacturing Brandenburg SE als Betroffener einen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen, wird die Tesla Manufacturing Brandenburg SE über diesen Bescheid informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, gegebenenfalls Rechtsmittel gegen diesen Bescheid einzulegen.

Die Tesla Manufacturing SE hat der Übermittlung der unter Nr. I.1 benannten Dokumente in der geschwärzten Fassung bereits im Anhörungsverfahren zugestimmt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten wurden in den Dokumenten unkenntlich gemacht. Die Übermittlung der Umweltdaten erfolgt demnach mit diesem Bescheid.

### IV.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 19)

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.186) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 28])

**V.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 7. Juli 2022 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.